

Parkplatzordnung der Stadt Thun (PPO)

(Stadtratsbeschluss Nr. 39 vom 7. Juni 1996)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 16 bis 18 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985² und Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981³,

beschliesst:

I. Parkplatzpflicht

Art. 1

Begriff des Parkplatzes

Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeugs, Fahrrads oder Motorfahrrads bestimmt ist.

Art. 2

Erstellung und Bemessung

Erstellungspflicht, Lage, Bemessung, Sicherstellung und Befreiung von der Erstellungspflicht von Parkplätzen richten sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

II. Ersatzabgabe

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Bauherrschaft, die von der Pflicht, Parkplätze für Personenwagen bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit wird, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Leistung der Ersatzabgabe gibt der Bauherrschaft keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Parkplätze.

Art. 4

Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von denen Erstellung die Bauherrschaft befreit wird.

² Sie beträgt für jeden fehlenden Parkplatz in Gebieten mit offener Bauweise 6'000 Franken, in Gebieten mit möglicher oder vorgeschriebener geschlossener Bauweise 12'000 Franken.

¹ Mit Revision vom 10.5.2001

² BSG 721.0

³ Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

Art. 5¹

Verwendung der Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe ist zu verwenden:
 - a für Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park and Ride-Anlagen;
 - b zur Finanzierung von Massnahmen, welche insbesondere für die Innenstadt die Entlastung vom privaten Motorfahrzeugverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.
- ² Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.
- ³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 6

Verfahren und Fälligkeit

- ¹ Die Zahl der Parkplätze, deren Erstellung der Bauherrschaft erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheids festzuhalten. Tritt Letzterer in Rechtskraft, stellt die Baudirektion² bei Baubeginn Rechnung für die Ersatzabgabe.
- ² Der Bauvorsteher oder die Bauvorsteherin³ erlässt eine Verfügung über die Ersatzabgabe, wenn die Rechnung auch nach einer Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 7

Rückerstattung von Ersatzabgaben

- ¹ Bezahlte Ersatzabgaben werden unverzinst zurückerstattet, wenn fehlende Parkplätze innert fünf Jahren nach Befreiung von der Erstellungspflicht nachträglich erstellt werden.
- ² Das Rückerstattungsbegehr ist mit dem Baugesuch für die nachträgliche Erstellung der Parkplätze, spätestens innerhalb der Frist gemäss Abs. 1, einzureichen.

III. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 8

Beschwerden

Gegen Verfügungen des Bauvorstehers oder der Bauvorsteherin gemäss Art. 6 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ geführt werden.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen erlassen.

¹ Abs. 3 eingefügt am 10.5.2001, in Kraft seit 1.1.2001

² Neu: Direktion Bildung und Entwicklung

³ Neu: Vorsteher oder Vorsteherin der Direktion Bildung und Entwicklung

⁴ BSG 155.21

Art. 10

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Parkplatzordnung der Stadt Thun vom 26. Februar 1978 aufgehoben.

Thun, 7. Juni 1996

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Hari*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Juli 1996 genehmigt.

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 506 vom 9. August 1996 auf den 1. September 1996 in Kraft gesetzt.